

Anlage I – KONS - Anlage 2

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium - gültig ab 01.01.2007 -

Nach § 15 der Satzung für das Badische Konservatorium können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1. Gebührenermäßigung im Fachbereich I (einschließlich Orientierungsstufe)

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich I und in der Orientierungsstufe wird ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gewährt. Ausgenommen hiervon sind Schüler/innen, die Unterricht in Gruppen erhalten (4 und mehr Teilnehmer). Bei ihnen richtet sich die Gebührenermäßigung nach Nr. 2 dieser Richtlinien.

Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten zwölf Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, etc.)

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgezogen:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- ein Freibetrag von 3.579,- € für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind
- die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete zuzügl. Strom- und Heizkosten)

Einkommensgrenze bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommensgrenze I	bis 12.200,- €	bis 9.327,- €	75 %
Einkommensgrenze II	bis 14.640,- €	bis 11.191,- €	50 %

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

2. Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)

Die Gebührenermäßigung im Fachbereich II umfasst neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für leihweise überlassene Instrumente.

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Während der Probezeit wird Gebührenermäßigung im Fachbereich II aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse (Nr. 1) gewährt.

2.2 Musikalische Leistungen

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Gebührenermäßigung zusätzlich nach den Leistungen des Schülers/der Schülerin. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Einkommensgrenze nach Nr. 1 nicht überschritten wird.

	Benotung (Durchschnitt Jahresnote Leistung, Fleiß, Mitarbeit)			
	sehr gut (bis 1,5)	gut (1,6 - 2,3)	befriedigend (2,4 - 3,0)	schlechter als befriedigend
Einkommensgrenze I	75%	50%	25%	---
Einkommensgrenze II	50%	25%	---	---

Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung (befriedigend oder schlechter) 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt

3. Allgemeines

3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für zwölf Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete, etc. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht vollständig eingereicht, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. sind dabei unaufgefordert vorzulegen.

3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrages unter Nr. 1 erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des SGB II bzw. SGB XII unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlages.

Die Verwaltung des Badischen KONServatoriums wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigungen wird auf 2 % der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgelegt. Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

3.4 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet die Direktion des Badischen Konservatoriums im Rahmen dieser Richtlinien.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister